

Luther.

Luxemburg SPFs

Januar 2013

Kapitel	Seite
1. Einleitung	3
2. Regelungsrahmen	3
2.1. Speziell geltende Gesetze und Verordnungen	3
2.2. Zulassung und Überwachung	3
2.3. Zweck	4
2.4. Berechtigte Anleger	4
3. Tätigkeiten einer SPF – Zulässige Vermögenswerte	5
4. Strukturelle und rechtliche Aspekte	5
4.1. Rechtsform	5
5. Kapitalstruktur	6
5.1. Mindestgesellschaftskapital und gesetzliche Rücklage	6
5.2. Die Form der Aktien oder Anteile	6
6. Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder Anteilen	6
7. Bewertung der Vermögenswerte	7
8. Ausschüttungspolitik	7
9. Jahresabschlüsse	7
10. Verwaltung und Überprüfung des Status als berechtigter Anleger	8
10.1. Leitungsorgan	8
10.2. Überprüfung des Status als berechtigter Anleger	8
11. Steuerliche Auswirkungen	8
11.1. Steuervorteile der SPF	8
11.2. Steuervorteile für Anleger	9
12. Änderung des SPF Gesetzes und Gesetz zum Family Office	9

1. Einleitung

Die Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen (*société de gestion de patrimoine familial* „SPF“) ist angelehnt an das luxemburgische Holding Regime von 1929, das im Dezember 2006 abgeschafft wurde.

Die Ausübung einer Gewerbetätigkeit ist für die SPF aufgrund ihres eingeschränkten Tätigkeitsbereichs und ihres Wesens als passives Anlagevehikel nicht vorgesehen. Sie kann daher nicht in die Verwaltung der unterliegenden Gesellschaften eingebunden werden.

Das basiert auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die besagt:

- Das SPF-Regime kann nicht als Staatliche Beihilfe angesehen werden;¹ und
- *„die bloße Beteiligung (sogar eine Kontrollbeteiligung) an einer anderen Gesellschaft ist nicht dazu geeignet, den Anteilinhaber in die Gewerbetätigkeit mit einzubinden, wenn sich das einzige Interesse und Vorgehen des Anteilinhabers darauf bezieht, die Dividenden, die aus seinen Anlagen entspringen, zu sichern.....“*²

2. Regelungsrahmen

2.1. Speziell geltende Gesetze und Verordnungen

SPFs unterliegen dem geänderten luxemburgischen Gesetz vom 11. Mai 2007 über die Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen („**SPF Gesetz**“).

Mithin unterliegen SPFs den Vorschriften des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften („**Handelsgesellschaftsgesetz**“), sofern das SPF Gesetz davon nicht abweicht.

2.2. Zulassung und Überwachung

Die SPF ist eine nicht regulierte Gesellschaft, sodass keine Genehmigung vor Beginn ihrer Geschäftstätigkeit notwendig ist. Dennoch wird die SPF fiskalisch von den luxemburgischen Behörden für indirekte Steuern überwacht (*Administration de l'Enregistrement et des Domaines*, „**AED**“).

Die AED ist dazu berechtigt alle Fakten und Daten in Bezug auf den steuerlichen Status der SPF zu untersuchen und zu analysieren, um sicherzustellen, dass der richtige Steuerbetrag erhoben worden ist.

¹ z.B.: C-41/ 90 Höfner et Elsner; C-264/ 01; C-306/ 01; C-354/ 01; C-355/ 01.

² C-222/04 vom 10. Januar 2006, Ministero dell'Economia e delle Finanze contre Cassa di Risparmio di Firenze SpA.

2.3. Zweck

Eine Handelsgesellschaft³ ist als SPF zu qualifizieren, wenn:

- ihr einziges Ziel der Erwerb, die Beteiligung, Verwaltung und Veräußerung finanzieller Vermögenswerte ist, ausgenommen jede Gewerbetätigkeit;
- ihre Aktien/Anteile von Privatpersonen gehalten werden, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres Privatvermögens agieren oder von privaten Vermögensverwaltungseinrichtungen (z.B. Trusts, Stiftungen), die nur für eine oder mehrere Privatperson(en) handeln oder Mittlern, die im Auftrag einer der vorgenannten Kategorien tätig werden; und
- ihre Satzung bestimmt, dass sie den Vorschriften des SPF Gesetzes unterliegt.

2.4. Berechtigte Anleger

Das SPF Gesetz verlangt von den Anlegern, dass sie als „berechtigte Anleger“ qualifizieren, d.h.:

- Privatpersonen, die ihr eigenes Privatvermögen verwalten; oder
- private Vermögenseinrichtungen, die für eine oder mehrere Privatperson(en) handeln; oder
- Mittler, die im Auftrag einer der beiden oben genannten handeln.

Basierend auf den Kommentaren zum SPF Gesetz umfassen „private Vermögensverwaltungseinrichtungen“ Einrichtungen wie Stiftungen, Trusts oder jede andere Art von Einrichtung, sofern der Zweck der Einrichtung die Verwaltung des Privatvermögens einer oder mehrerer Privatperson(en) ist, d. h. die Zahl der Anleger muss beschränkt sein, zum Beispiel eine bestimmte Familie oder ein sonstiger Anlegerkreis (Anleger Club).

Gesellschaften, die Aktien einer SPF auf treuhänderischer Basis für eine Privatperson oder eine private Vermögensverwaltungseinrichtung einer solchen Einrichtung halten, stellen ebenso berechtigte Anleger dar.

Jeder Anleger muss seine/ihre Berechtigung schriftlich erklären.

Die Aktien einer SPF dürfen weder für den öffentlichen Vertrieb angeboten, noch an einer Börse notiert werden.

³ Zivilgesellschaften sind daher nicht als SPF zu qualifizieren.

3. Tätigkeiten einer SPF – Zulässige Vermögenswerte

Die SPF sollte ausschließlich finanzielle Vermögenswerte erwerben, halten, verwalten oder veräußern.

“Finanzielle Vermögenswerte” werden definiert als finanzielle Instrumente im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. August 2005 über Finanzgarantien, einschließlich, *inter alia*:

- Aktien der Gesellschaft;
- andere Wertpapiere, die Aktien/Anteilen in Gesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechen;
- Anleihen und andere Formen von Schuldinstrumenten; und
- Geldmittel und Vermögenswerte jeder Art, die auf einem Bankkonto verwahrt werden.

Das beinhaltet strukturierte Produkte und Derivate, *Put*- und *Call*optionen auf Wertpapiere, Indizes und Währungen.

Verbotene Tätigkeiten sind unter anderem:

- direktes Halten von Immobilien;
- direktes Halten von geistigem Eigentum; und
- die Gewährung von Darlehen im Sinne der Erbringung jeglicher Dienstleistung. Barvorschüsse oder die Haftungsgarantien für eine unterliegende Gesellschaft sind jedoch zusätzlich und ohne Vergütung möglich.

4. Strukturelle und rechtliche Aspekte

4.1. Rechtsform

Eine SPF kann eine der folgenden Rechtsformen annehmen:

- Aktiengesellschaft (*société anonyme* oder „SA“);
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée* oder „Sàrl“);
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (*société en commandite par actions* oder „SCA“); oder
- Genossenschaft in Form einer Aktiengesellschaft (*société coopérative organisée sous forme de société anonyme* oder „SCSA“)⁴.

Verschiedene Kriterien müssen berücksichtigt werden, um die am besten geeignete Gesellschaftsform zu bestimmen.

Die Aktiengesellschaft beispielsweise bietet ihren Gesellschaftern den Vorteil einer Haftungsbeschränkung und der freien Übertragung ihrer Aktien. In einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Anteile nicht frei übertragbar und die Anzahl der Anteilhaber ist auf vierzig (40) begrenzt.

Ein weiterer Aspekt ist der Schutz des „Initiators“ einer Gesellschaft gegen ein mögliches Ausscheiden aus der/dem Geschäftsführung/Verwaltungsrat auf Veranlassung der Gesellschafter. In diesem Fall ist es allgemein ratsam, die

⁴ Auf die SPF in Form einer „SCSA“ wird in diesem Dokument nicht weiter eingegangen.

Kommanditgesellschaft auf Aktien („SCA“) mit ihrem Komplementär zu wählen, die denen, die für die Gesellschaftsverwaltung verantwortlich sind, den Bezug von Komplementäraktien erlaubt und ihnen so die nötigen Verwaltungsbefugnisse gibt, um ihre Interessen zu schützen.

Eine SPF muss immer eine Gesellschaft sein (*société*) und kann niemals in Form eines Sondervermögens (*fonds commun de placement*) organisiert werden.

Dadurch dass die SPF ein Steuerregime darstellt, ist die Gründung einer neuen Gesellschaft nicht notwendig. Es ist ausreichend, die Satzungsvorschriften einer bereits existierenden Gesellschaft abzuändern, mit möglichen Auswirkungen auf, unter anderem, deren Geschäftsgegenstand, Bezeichnung und möglicherweise die Geschäftsführung. Diese Änderungen müssen im Beisein eines luxemburgischen Notars gemacht und in vollem Umfang im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) veröffentlicht werden.

5. Kapitalstruktur

5.1. Mindestgesellschaftskapital und gesetzliche Rücklage

Bei Gründung der SPF hängt das eingezahlte Mindestkapital von ihrer Rechtsform ab (d.h. es beträgt bei der Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien EUR 31.000,- sowie EUR 12.500,- für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Die SPF muss jedes Finanzjahr 5% ihres Gewinns als gesetzliche Rücklage einstellen, bis diese Rücklage einen Betrag erreicht hat, der 10% ihres Gesellschaftskapitals entspricht. Diese Rücklage darf während der Lebensdauer der Gesellschaft nicht ausgeschüttet werden.

5.2. Die Form der Aktien oder Anteile

Das Kapital einer luxemburgischen SPF kann, abhängig von ihrer Rechtsform, durch Namens- oder Inhaberaktien/-anteile dargestellt werden in dem Umfang wie vom Handelsgesellschaftsgesetz dies erlaubt.

Das SPF Gesetz sieht keine Vorschriften vor, die die Kategorien der Aktien/Anteile und anderer Wertpapiere, die ausgegeben werden können, beschränkt. Infolgedessen kann eine SPF Aktien/Anteile, Anleihen, Gewinnanteile („*parts bénéficiaires*“) und andere Wertpapiere im Rahmen des Handelsgesellschaftsgesetz ausgeben.

6. Ausgabe und Rücknahme von Aktien oder Anteilen

Das SPF Gesetz beinhaltet keine Regeln in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Aktien/Anteilen. Besondere Regeln müssen daher im Rahmen der Satzung bestimmt werden, soweit das Handelsgesellschaftsgesetz erlaubt.

Ziel ist es, das Gesellschaftskapital aufrechtzuerhalten, d.h. die Ausgabe und Rücknahme ist nur dann möglich, wenn die SPF ausreichenden Gewinn erwirtschaftet, der mindestens dem Betrag entspricht, der den Gesellschaftern/Anteilhabern der zurückzunehmenden Aktien/Anteile gezahlt werden muss.

7. Bewertung der Vermögenswerte

Das SPF Gesetz beinhaltet auch keine Vorschriften in Bezug auf die Bewertung der Vermögenswerte. Diese müssen unter Berücksichtigung der Satzung und des Handelsgesellschaftsgesetz bewertet werden.

8. Ausschüttungspolitik

Das SPF Gesetz sieht keine Beschränkung der Dividendenausschüttung oder anderer Rückzahlungen an die Anleger vor.

Die Ausschüttungen und Rückzahlungen müssen im Einklang mit den in den Satzungsvorschriften und dem Handelsgesellschaftengesetz vorgesehenen Regeln erfolgen, d.h. grundsätzlich können die ausgeschütteten Dividenden den realisierten Gewinn nicht übersteigen.

9. Jahresabschlüsse

Die SPF muss für jedes Finanzjahr einen Jahresbericht veröffentlichen, gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 29. Juni 1984. Des Weiteren müssen die folgenden Dokumente beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister („*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*“) hinterlegt werden:

- die Bilanz und die Erläuterungen einschließlich der Ergebnisverwendung;
- eine Liste derjenigen Gesellschafter, die ihre Aktien noch nicht voll eingezahlt haben, zusammen mit der Angabe des noch geschuldeten Betrages; und
- gegebenenfalls eine Liste der Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer.

Der Jahresbericht muss innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten ab Ende des jeweiligen Berichtszeitraums für die berechtigten Anleger zugänglich gemacht werden.

SPFs müssen keine Halbjahres- oder konsolidierten Abschlüsse anfertigen.

Schließlich muss im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Mémorial*) veröffentlicht werden, dass diese Dokumente in diesem Zeitraum beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („*Registre de Commerce et des Sociétés*“) hinterlegt worden sind.

10. Verwaltung und Überprüfung des Status als berechtigter Anleger

10.1. Leitungsorgan

Das Leitungsorgan hängt von der Rechtsform der SPF ab.

Die SPF kann sich dazu entschließen, durch eine Domizilstelle im Rahmen des geänderten luxemburgischen Gesetzes vom 31. Mai 1999 über die Domizilierung von Gesellschaften domiziliert zu werden.

Es gibt kein Staatsangehörigkeits- oder Ansässigkeitserfordernis. Dennoch ist es aus Sicht der ausländischen Steuergesetze ratsam, dass das Leitungsorgan regelmäßige Treffen in Luxemburg abhält, um sicherzugehen, dass die SPF eine angemessene Steuersubstanz aufweist.

10.2. Überprüfung des Status als berechtigter Anleger

Die SPF muss entweder eine Domizilierungsstelle, einen vereidigten Buchprüfer (*expert-comptable*) oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) ernennen, um zu bestätigen, dass:

- die Aktien/Anteile an der SPF nur von berechtigten Anlegern im Sinne des SPF Gesetzes gehalten werden;
- die SPF ihren Quellensteueranforderungen auf Zinsen, die an Privatpersonen gezahlt wurden zu einem Zeitpunkt, zu dem diese Zahlungen in den Anwendungsbereich der luxemburgischen Gesetze vom 21. Juli 2005 und 23. Dezember 2005 (Richtlinie des Rates 23/48/EG über die Besteuerung von Sparerträgen in Form von Zinserträgen) gefallen sind, erfüllt hat oder ein Kreditinstitut beauftragt hat, diese Anforderungen für sie zu erfüllen.

Diese Bescheinigungen müssen der AED jährlich bis zum 31. Juli des folgenden Jahres übermittelt werden. Weist eine Bescheinigung darauf hin, dass diese Anforderungen nicht erfüllt wurden, kann der Vorsteher der AED der SPF mitteilen, dass sie das Steuerregime für das betreffende Finanzjahr verliert. In Konsequenz wird die SPF eine vollständig steuerpflichtige Gesellschaft, die der Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer unterliegt.

11. Steuerliche Auswirkungen

11.1. Steuervorteile der SPF

Die bedeutendsten Vorteile sind:

- die SPF ist von der luxemburgischen Körperschaftssteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer befreit;
- Dividendenausschüttungen unterliegen nicht der Quellensteuer;
- eine fixe Registrierungssteuer von EUR 75,- ist bei Gründung bzw. Änderung der Satzung fällig;
- die SPF unterliegt der jährlichen Zeichnungssteuer mit einem Satz von 0.25 %, die vierteljährlich zu zahlen ist. Die Zeichnungssteuer wird mit einem Mindestbetrag von EUR 100,- erhoben und ist auf EUR 125.000,- begrenzt;
- in Luxemburg wird keine Stempelsteuer oder andere Steuer auf die Ausgabe von Aktien/Anteilen erhoben;
- Verwaltungsdienstleistungen durch eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft für die SPF sind von der Umsatzsteuer befreit; und
- die SPF ist keine steuerpflichtige Gesellschaft im Sinne des luxemburgischen Umsatzsteuergesetzes.

11.2. Steuervorteile für Anleger

Die bedeutendsten Vorteile sind wie folgt:

- Kapitalerlöse von nicht in Luxemburg ansässigen Anlegern werden nicht in Luxemburg besteuert; und
- Gewinnausschüttungen einer SPF an ihre Anleger sind grundsätzlich von der Quellensteuer befreit.

12. Änderung des SPF Gesetzes und Gesetz zum Family Office

Das luxemburgische Änderungsgesetz zum SPF Gesetz wurde am 18. Februar 2012 erlassen und ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Es hat die steuerliche Geringfügigkeitsgrenze für Dividenden als Reaktion auf das Schreiben der Europäischen Kommission an die luxemburgischen Behörden vom 9. Februar 2010 abgeschafft.

In diesem Schreiben argumentierte die Europäische Kommission, dass die steuerliche Geringfügigkeitsgrenze für Dividenden die europäischen Grundfreiheiten verletze (wie sie in dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelegt sind). Aufgrund der Tatsache, dass eine SPF Dividenden von Gesellschaften in Niedrigsteuerrändern ohne jegliche Begrenzung und ohne ihre Steuerbefreiung im relevanten Finanzjahr zu riskieren erhalten kann, könnte die SPF Steuerregelung deutlich attraktiver werden.

Schließlich wurde am 21. Dezember 2012 der Gesetzentwurf Nr. 6366 bezüglich der Tätigkeit von Family Offices in Luxemburg erlassen („**Family Office Gesetz**“). Dieses Family Office Gesetz definiert Family Office Tätigkeiten als solche, die *„in der Zurverfügungstellung von erbschaftsbezogener Beratung oder Leistungen an Privatpersonen, Familien oder Erbengemeinschaften auf einem professionellen Niveau bestehen, die gegründet wurden von oder zugunsten von Privatpersonen oder Familien oder die diesen gehören“*. Trotz seines weiten Anwendungsbereichs, schließt das Family Office Gesetz „Mono“ Family Offices aus: Solche Family Offices dienen lediglich einer Privatperson oder einer Familie. In Anbetracht ihres *closed-ended* Charakters werden sie als spezifisch Handelnde angesehen, die keinen spezifischen rechtlichen Rahmen erfordern. Aus diesem Grund sind sie vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie unser „Luxembourg Family Office“ Memorandum für weitere Informationen.

Wichtiger Hinweis

Dieses Dokument dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die enthaltenen Informationen sind weder als steuerlicher noch als juristischer Rat anzusehen; sie stellen keinen Ersatz für das Lesen der luxemburgischen Gesetze oder offiziellen Stellungnahmen in Bezug auf die SPF dar.

Die Empfänger sollten nicht auf der Grundlage dieses Dokumentes agieren, ohne zuvor speziellen professionellen Rat einzuholen. Insbesondere sollten diejenigen Informationen, die die steuerliche Behandlung von Anlagen in SPF zu ausländischen Steuerzwecken betreffen, sorgfältig und unter Hinzuziehung von Steuerberatern in den betreffenden Ländern analysiert werden.

Luther übernimmt keinerlei Verantwortung für etwaige Verluste irgendeiner Person, die auf Basis der Informationen in diesem Dokument handeln oder zu handeln unterlassen.

Luxemburg, Januar 2013

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, München, Stuttgart
Brüssel, Budapest, London, Luxemburg, Shanghai, Singapur

Ihren Ansprechpartner finden Sie auf www.luther-lawfirm.lu



Hits the mark. Luther.

